

gestellten Aufgaben erfüllen kann, muß es diesen entscheidenden Abschnitt des Strafverfahrens sorgfältig vorbereiten.

Die Strafprozeßordnung enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche die organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Hauptverhandlung regeln. Die organisatorische Vorbereitung der Hauptverhandlung ist nicht nur eine formell-technische Arbeit, sie hat zugleich eine politische Bedeutung. Jedes Versäumnis in der Vorbereitung kann die politische Wirkung der Hauptverhandlung, die Erfüllung ihrer erzieherischen Funktion erheblich beeinträchtigen. So kann die unterbliebene Ladung eines Zeugen zu Zeitverlusten, Unterbrechungen und einer schlechten Wirkung der gesamten Hauptverhandlung auf die Öffentlichkeit führen.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung kann selbstverständlich nicht losgelöst vom Prozeßstoff erfolgen. Wenn auch in vielen Strafverfahren gleiche Fragen auftreten, z. B. in bezug auf Ort und Zeit des Termins, so ergeben sich aus dem Sachverhalt jedes einzelnen Verfahrens doch ganz spezielle Fragen, z. B. hinsichtlich der zum Termin erforderlichen Beweismittel. Die meisten und wichtigsten dieser Fragen prüft das Gericht bereits im Eröffnungsverfahren, wenn es über den Erlaß eines Eröffnungsbeschlusses entscheidet. Es kann daher allgemein als zweckmäßig angesehen werden, wenn das Gericht bereits zusammen mit dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die kommende Hauptverhandlung erledigt. Der Vorsitzende des Gerichts wird durch eine solche Verfahrensweise Doppelarbeit vermeiden und zugleich sicherstellen, daß alle wichtigen Gesichtspunkte, die ihm beim Erlaß des Eröffnungsbeschlusses bekannt wurden, auch bei der unmittelbaren Vorbereitung der Hauptverhandlung beachtet werden.<sup>41</sup>

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung erfordert im einzelnen folgende Maßnahmen des Gerichts :

### *1. Die Festsetzung des Termins*

Der Vorsitzende des Gerichts hat nach Erlaß des Eröffnungsbeschlusses durch eine Verfügung den Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen (§181 Abs. 1 StPO). Aus dieser Verfügung müssen sowohl die Zeit als auch der Ort der Verhandlung ersichtlich sein.

---

41. vgl. auch Stiller, Die erzieherische Wirkung des Strafverfahrens, NJ, 1955, S. 683.